

Ausführungsverordnung vom 10. September, sowie der Verordnungen vom 5. Februar 1884 und 14. Oktober 1885, unverändert in Geltung bleiben.

Für die Anwendung der reichsrechtlichen Bestimmungen ist insbesondere Folgendes zu beachten.

1. Das in § 105 b, Absatz 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot gilt nicht für die Beschäftigungen des Ackerbaues, der Forstwirtschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues, der literarischen Thätigkeit, der Ausübung der schönen Künste (§ 9 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892), für den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und die in § 6, Absatz 1, Satz 1 und § 105 i Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe.

2. In denjenigen Handelsgewerben, in denen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurechtungsarbeiten vorgenommen werden, (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer) ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

3. Dem reichsgesetzlichen Verbote unterliegt jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung fallenden Unternehmungen. Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für den betreffenden Ort (z. B. das Bergwerk, die Fabrik, die Werkstatt), wo sich der betreffende Betrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede, zum Betriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteur, Schlosser, Glaser, Maler, Tapezier, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, so weit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f statthaft sind.

4. Bezüglich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und den in § 154, Absatz 2 und § 154 a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen wird auf die Bestimmungen der §§ 136, Absatz 3, 137, 139 und 139 a noch besonders aufmerksam gemacht.

Für die Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften ist dagegen Nachstehendes zu berücksichtigen.

Die reichsgesetzlichen Vorschriften beschränken nur die Sonntagsbeschäftigung der Arbeitnehmer. Bezüglich der Sonntagsarbeiten, die von selbständigen Gewerbetreibenden ohne Zuziehung gewerblicher Arbeiter vorgenommen werden, bleiben in der Hauptsache die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften, und insbesondere die in § 4, Absatz 2, Ziffer 7 des Gesetzes vom 10. September 1870 (den Ortspolizeibehörden) erteilte Ermächtigung zur Erlaubnis dringlicher Arbeiten an sich bestehen.

Wenn aber bereits durch § 1 der Verordnung vom 15. März dieses Jahres bestimmt ist, daß die auf reichsgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ausnahmen von dem Verbote der gewerblichen Sonntagsarbeit ohne Weiteres auch den selbständigen Gewerbetreibenden zu gute kommen, so wird von der in dem angezogenen § 4, Ziffer 7 erteilten Ermächtigung, soweit sie nach Vorstehendem nicht durch das Reichsrecht überhaupt in Wegfall kommt, nur in den dringlichsten Fällen Gebrauch zu machen sein.

Dresden, den 16. März 1895.

Ministerium des Innern.

von Reichs.

Edelmann.

Verordnung,

die Abänderung einiger Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 betreffend;

vom 15. März 1895.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften in §§ 105 b Absatz 1, 105 c bis 105 f der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 wird unter Aufhebung von § 5 und 8 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 (G.-u. V.-Bl. S. 317 flg.)

sowie

der Verordnung, die Abänderung einer Bestimmung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betreffend, vom 5. Februar 1884 (G.-u. V.-Bl. S. 16),

und

der Verordnung, eine Abänderung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betreffend, vom 14. Oktober 1885 (G.-u. V.-Bl. S. 122 flg.)

auf Grund

der, den unterzeichneten Ministerien in § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 erteilten Ermächtigung folgendes bestimmt.

1. Arbeiten im Betriebe der unter § 105 b Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung fallenden Unternehmungen, mit denen nach §§ 105 b Absatz 1, 105 c bis 105 f der Gewerbeordnung Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden dürfen, sind, gleichviel ob sie von selbständigen Gewerbetreibenden oder deren Arbeitern vorgenommen werden, dem Verbote des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 nicht unterworfen.

Bei diesen Arbeiten ist jedoch jedes nach außen hin bemerkbare Geräusch thunlichst zu vermeiden.

2. Soweit die, gemäß § 105 d der Reichsgewerbeordnung zugelassenen Sonn- und Festtagsarbeiten an Oster-, Pfingst- oder Weihnachtstagen zu unterbleiben haben, ist ihre Vornahme auch am Todtenfestsonntage, am Charfreitage und, vorbehaltlich der für Ortspfaffen mit überwiegend römisch-katholischer Bevölkerung im Bezirke der Kreishauptmannschaft Bautzen in § 61 Ziffer 2 der Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 28. März 1892 getroffenen Bestimmung, an den Bußtagen verboten.

3. Die einzelnen Gewerbetreibenden für ihre Gewerbebetriebe erteilten Dispensationen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsfeier werden aufgehoben.

4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Dresden, den 15. März 1895.

Die Ministerien

des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Reichs.

v. Seydewitz.

Edelmann.

Bekanntmachung,

die Sonntagsruhe bei den unter § 105 e der Gewerbeordnung fallenden Gewerbebetriebe betreffend.

Auf Grund von § 105 e der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung, die Abänderung einiger Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 betreffend, vom 15. März 1895 — Nr. 65 des Dresdner Journal und der Leipziger Zeitung vom laufenden Jahre — werden für nachstehende Gewerbebetriebe die dabei angeführten Arbeiten von selbständigen Gewerbetreibenden und Arbeitnehmern an Sonn- und Fest-, bez. Bußtagen unter den beivermerkten und den weiteren Bedingungen gestattet, daß

1., bei diesen Arbeiten jedes nach außen hin bemerkbare Geräusch thunlichst vermieden wird und

2., Arbeiter, die auf Grund dieser Ausnahmedestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, während der aus diesen Ausnahmedestimmungen sich ergebenden Ruhezeit, außer bei Gefahr im Verzuge, auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe nach § 105 e der Gewerbeordnung gestattet sind, und auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgeschäfte herangezogen werden dürfen.

I. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

1. In Blumenbindereien (Kunst- und Handelsgärtnerien, Blumenverkaufsläden) ist das Binden von Blumen, Binden von Kränzen u. dergl. an Sonn- und Festtagen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

2. In Gasanstalten und Electricitätswerken sind an allen Sonn- und Festtagen Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

3. Bäckereien und Conditoreien.

a) In Bäckereien ist die Backarbeit bis Vormittags 8 Uhr, aber wo der Vormittagsgottesdienst früher beginnt, nicht während des Gottesdienstes, sowie von Abends 10 Uhr an gestattet.

Bedingung: Neben diesen Arbeiten dürfen Arbeitnehmer nur bis 6 Uhr Abends mit Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebs am nächsten Tage nötig sind, längstens eine Stunde beschäftigt werden.

b) In Conditoreien sind die gewöhnlichen Arbeiten von Mitternacht bis Sonn- oder Festtags Mittag außerhalb der Zeit des Gottesdienstes gestattet. Im Falle dringenden Bedürfnisses kann jedoch die untere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirks die Arbeiten auch während des Vormittagsgottesdienstes, aber nicht über 10 Stunden gestatten. In den Nachmittagsstunden ist nur die Herstellung und das Ausstragen leichtverderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuße hergestellt werden müssen (Eis, Crèmes und dergl.) nachgelassen.

Bedingung: Sind in Conditoreien Arbeiter auf Grund vorstehender Bestimmungen noch Nachmittags beschäftigt, so müssen sie an einem der nächsten 6 Werktage von Mittags 12 Uhr an von jeder Arbeit freigelassen werden.

In a und b. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckereien, als Conditoreien hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die ausschließlich mit der Herstellung von Conditoreiwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckereiarbeit ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teige hergestellt wird.

4. Im Fleischergewerbe sind die regelmäßigen Handwerksarbeiten an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, die bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet.

Bedingung: wie zu 1.

5. Im Barbier- und Friseurgewerbe sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags freigegeben, darüber hinaus aber nur in den Wohnungen der Kunden gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten der Arbeitnehmer länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeitnehmer entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeitnehmer durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

6. In Wasserversorgungsanstalten ist die Vornahme von Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, an allen Sonn- und Festtagen freigegeben.

Bedingung: Bei bloßem Tagesbetriebe wie zu 5, bei ununterbrochenem Betriebe wie zu 2.

7. Den Zeitungsdruckereien ist der Betrieb an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertags, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

8. In photographischen Anstalten ist

a) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten die Aufnahme von Porträts, das Kopieren und Retouchieren für 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr Abends,

b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen die Aufnahme von Porträts für einen fünfständigen ununterbrochenen Zeitraum, der in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober spätestens um 5 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit des Jahres spätestens um 3 Uhr Nachmittags enden muß, zugelassen.

Die Ausnahme unter b) findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, die Bußtage und den Todtenfestsonntag.

Bedingung: wie zu 5.

9. Den Garfäden sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: wie zu 5.

10. In den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben mit handwerkemäßigem Betriebe ist die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe zugelassen.

II. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

1. Die nach § 105 e der Gewerbeordnung zulässigen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Betriebe, die vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind von den darauf Anspruch erhebenden Gewerbetreibenden, vorbehaltlich der Bestimmung unter 2, zu beantragen.

Dem Antrage sind die zu seiner Beurteilung erforderlichen Angaben über Art und Umfang des Betriebes, über den Umfang der Verwendung von Wasser- oder Windkraft, die Stärke der etwa daneben benutzten sonstigen elementaren Triebkraft, die Zahl der beschäftigten Arbeiter und soweit thunlich die Dauer der in den letzten drei Jahren infolge Wasser- oder Windmangels nötig gewordenen Unterbrechungen des Betriebes und die zur Bescheinigung dieser Angaben dienlichen Beweismittel beizufügen.

Für Anlagen, denen wegen vorwiegender Benutzung von Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft nicht bereits bisher Sonntagsarbeiten gestattet gewesen sind, ist eine Berücksichtigung der Anträge nicht in Aussicht zu stellen.

2. Dagegen wird mit Rücksicht auf den zeitlichen Rechtszustand allgemein und ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf,

der Betrieb der ausschließlich mit Wind arbeitenden sowie solcher Getreidemöhlen, denen eine erheblichen Schwankungen unterliegende Wasserkraft ausschließlich als Triebkraft dient, an 26 Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, des Charfreitags, der Bußtage und des Todtenfestsonntags, außerhalb der Zeit des Gottesdienstes und ausschließlich der Zeit von Vormittags 7 Uhr bis zum Beginn des Vormittagsgottesdienstes, sowie der Betrieb solcher Papier- und Pappfabriken, Holzschleifereien, Holz- und Strohstoffabriken, die ausschließlich mit einer unregelmäßigen Wasserkraft arbeiten, an 20 Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, des Charfreitags, der Bußtage und des Todtenfestsonntages, den ganzen Tag über nachgelassen.

Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebes ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart in Zusammenhang stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktage vorgenommen werden können.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu I 5 angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den in § 105 c Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen.

Zwidau, am 21. März 1895.

Königliche Kreishauptmannschaft.

v. Weid.

Stöß.